

**Hochschulanzeiger
Nr. 126/2017 vom 28. Juli 2017**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs "Digital Reality" am Department Medientechnik der Fakultät Design, Medien, Information**
- S. 7 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 11 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 15 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

- S. 19 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 26 Vierte Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound - Vision - Games Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 33 Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien / Sound-Vision-Games“ im Department Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 37 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 44 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering (B.Eng) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 51 Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengang Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems (M.Sc.) an an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs "Digital Reality" am Department Medientechnik der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 21. Juni 2017 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Digital Reality am Department Medientechnik der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Digital Reality ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Beim Masterstudiengang Digital Reality handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang zu den Bachelorstudiengängen Media Systems und Medientechnik oder vergleichbaren Bachelorstudiengängen der Informatik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium für den Abschluss Master of Science umfasst 120 Kreditpunkte (CP).

(3) Das 4. Semester beinhaltet die Masterarbeit.

§ 3 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 CP nachgewiesen werden. Die 300 Kreditpunkte setzen sich zusammen aus den Kreditpunkten eines vorangehenden Studiengangs sowie den 120 Kreditpunkten dieses Masterstudiengangs.

§ 4 Beurlaubung bei freiwilliger Ableistung von Praxiszeiten

Bei freiwilliger Ableistung von Praxiszeiten besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 Immatrikulationsordnung die Möglichkeit eine Beurlaubung (Beurlaubungssemester) zu beantragen.

§ 5 Studieninhalte und Kreditpunkte

(1) Der Workload beträgt 30 Stunden pro Kreditpunkt.

(2) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre und der Masterarbeit.

(3) Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 21.06.2017, veröffentlicht unter "Studiengänge" auf der Homepage des Departments Medientechnik der HAW Hamburg. Eine Übersicht über die Modulstruktur (Modultabelle) befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung.

(4) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Für die Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

§ 7 Bewertung und Benotung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Der normierte Gewichtungsfaktor einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ist der Wert der aus Modultabelle entnommenen Gewichtung, dividiert durch die Summe aller Gewichtungen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Masterarbeit erfolgreich erbracht worden ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 begonnen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. Juli 2017

Anhang: Modultabelle

Nr.	Modul	Sem	Lehrveranstaltung	LVA	Gr	SWS	PA	PF	CP	Gew
1. Semester										
M1	Mathematische Methoden der Computergrafik	1	Mathematische Methoden der Computergrafik	semU	20	4	PL	K,M,Pj	5	1
M2	Fortgeschrittene Programmierung	1	Fortgeschrittene Programmierung	semU	20	4	PL	K,M,Pj	10	1
M3	Vertiefung Netzwerke	1	Vertiefung Netzwerke	semU	20	2	PL	K, M	5	1
		1	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M4	Digital Reality	1	VR/AR/MR	semU	20	3	PL	K, M, Pj	5	1
		1	Labor	Lab	10	1	PVL	LA, Pj		
M5	Visual Effects	1	Visual Effects	semU	20	2	PL	K,M,H	5	1
		1	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
2. Semester										
M6	Projekt 1	2	Projekt 1	KGP	5	1	SL	Pj	5	-
M7	Virtual Acoustics	2	Virtual Acoustics	semU	20	2	PL	K,M,Pj	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M8	Physical Computing	2	Physical Computing	semU	20	2	PL	H, Pj	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M9	Human-Computer Interaction	2	Human-Computer Interaction	semU	20	2	PL	Pj	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M10	Game Engines	2	Game Engines	semU	20	2	PL	K,M	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M11	3D-Modellierung	2	Modellierung komplexer 3D-Objekte	semU	20	2	PL	K,M	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
3. Semester										
M12	Projekt 2	3	Projekt 2	KGP	5	2	PL	Pj	15	2
M13	Forschungsseminar	3	Forschungsseminar	Sem	20	2	PL	H	15	2
4. Semester										
M14	Masterarbeit	4	Masterarbeit	MA-Thesis	1	0			30	5

Es gelten folgende Abkürzungen:

LVA = Lehrveranstaltungsart:
 KGP = Kleingruppenprojekt,
 Lab = Labor,
 Sem = Seminar,
 semU = seminaristischer Unterricht
 Gr = Gruppengröße
 SWS = Semesterwochenstunden

PA = Prüfungsart:
PL = Prüfungsleistung,
PVL = Prüfungsvorleistung,
SL = Studienleistung
PF = Prüfungsform:
H = Hausarbeit,
K = Klausur,
LA = Laborabschluss,
M = Mündliche Prüfung,
Pj = Projekt
CP = Kreditpunkte
Gew = Gewichtung für die Gesamtnote

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 27. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 21. Juni 2017 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I Regelstudienzeit, akademische Grade, Aufbau des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

II. Prüfungswesen

- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Thesis
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

III. Schlussbestimmungen

IV Modulplan

I Regelstudienzeit, akademische Grade, Aufbau des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Kommunikationsdesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO- Design)“.

§ 2 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs Kommunikationsdesign umfasst drei Semester Lehre und wird im dritten Semester mit der Masterthesis abgeschlossen. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte vergeben: Für jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte, für ein Semester 30 Leistungspunkte. Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre.

§ 3 Akademische Grade

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den akademischen Titel „Master of Arts“.

§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

(1) Für Inhalt und Aufbau des Studiums gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 21.06.2017. Dieses ist veröffentlicht unter www.vorlesungsverzeichnis.design.haw-hamburg.de. Eine Übersicht (Modultabelle) ist dieser Ordnung beigelegt.

(2) Die Reihenfolge der Module kann frei gewählt werden, soweit keine Zuordnung der Module zu einzelnen Semestern getroffen wurde. Die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten

II. Prüfungswesen

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 APSO-Design in der Fassung vom 15. August 2013 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Wird die Anerkennung von Leistungen abgelehnt, ist dies schriftlich zu begründen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Departmentsrat richtet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und Illustration ein.

§ 7 Praxisphasen

Praxisphasen sind fakultativ und werden in Form des Moduls „Out of College“ als Studienleistung angerechnet. Die betreuende Professorin, der betreuende Professor bescheinigt die Teilnahme an einer Praxisphase. Für eine Praxisphase können bis zu 15 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 8 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss von Modulprüfungen des Curriculums im Umfang von 60 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Die Thesis wird in einem Kolloquium präsentiert. Sie besteht aus der konzeptionell-gestalterischen Arbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation. Die Note von Thesis und Kolloquium wird wie folgt gebildet: Die Thesis wird mit 90% gewichtet. Der konzeptionell-gestalterische Bereich wird dabei mit 80%, die Dokumentation mit 20% gewichtet. Das Kolloquium geht mit 10% in die Gesamtbewertung ein.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In- und Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2018/19.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Design. MA an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Januar 2010 (Hochschulanzeiger 48 von 2010), letztmalig geändert am 09. Februar 2011 (Hochschulanzeiger 58 von 2011) und berichtigt (Hochschulanzeiger 59 von 2011), gilt nur für die vor dem Wintersemester 2018/19 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 31.08.2018 außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Design.Ma vom 28. Januar 2010 (zuletzt geändert am 9. Februar 2011) erbracht wurden, werden anerkannt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 27. Juli 2017

IV Modulplan des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign

Modul	CP	Art der Lehrv.	Gruppen- größe	Form d. Prüfung	Art der Prüfung	SWS	Wich- tung
Fachgruppe Labore (L)							
Labor Kommunikationsdesign	5	Laborkurs	10	Studienleistung	LP	4	
Labor Kommunikationsdesign	5	Laborkurs	10	Studienleistung	LP	4	
Fachgruppe Theorie (T)							
Theorie MA	5	Seminar	15	Prüfungsleistung	H / R	3	5 %
Theorie MA	5	Seminar	15	Prüfungsleistung	H / R	3	5 %
Theorie Kolleg MA	5	Seminar	10	Prüfungsleistung	R	3	10 %
Fachgruppe Kunst (K)							
Künstlerische Konzeption	5	Seminar	10	Prüfungsleistung	SP	3	5 %
Fachgruppe KoDe (D)							
Masterprojekt KoDe	15	Projekt	10	Prüfungsvorleist.		6	15 %
				Prüfungsleistung	MP/SP/PK		
Masterprojekt KoDe	15	Projekt	10	Prüfungsvorleist.		6	15 %
				Prüfungsleistung	MP/SP/PK		
Masterforum KoDe	5	Masterforum	10	Studienleistung	SP	4	
Masterforum KoDe	5	Masterforum	10	Studienleistung	SP	4	
Masterthesis	20			Prüfungsleistung	PK		45 %

Das Lehrangebot wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Es gibt keine feste Semesterzuordnung, die zeitliche Belegung der Kurse kann frei gewählt werden, wenn es nicht anders im Modulhandbuch festgelegt ist.

Ein Diagonalstrich entspricht bei der Aufzählung der Prüfungsformen der Konjunktion „oder“.

Erläuterung der Abkürzungen, die im Modulplan verwendet werden

CP Leistungspunkte

SWS Semesterwochenstunden

Prüfungsarten

H Hausarbeit

K Klausur

KO Kolloquium

LP Laborprüfung

MP Mappenprüfung

MüP Mündliche Prüfung

PK Präsentation und Kolloquium

SP Seminarprüfung

R Referat

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 27. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 21. Juni 2017 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I Regelstudienzeit, akademische Grade, Aufbau des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

II. Prüfungswesen

- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Thesis

III. Schlussbestimmungen

- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

IV. Modulplan des konsekutiven Masterstudiengangs Illustration

I Regelstudienzeit, akademische Grade, Aufbau des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Illustration ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)“.

§ 2 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs Illustration umfasst drei Semester Lehre und wird im dritten Semester mit der Masterthesis abgeschlossen. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte vergeben: Für jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte, für ein Semester 30 Leistungspunkte. Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre.

§ 3 Akademische Grade

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den akademischen Titel „Master of Arts“.

§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

(1) Für Inhalt und Aufbau des Studiums gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 21. 06. 2017. Dieses ist veröffentlicht unter <http://www.vorlesungsverzeichnis.design.haw-hamburg.de/>. Eine Übersicht (Modultabelle) ist dieser Ordnung beigelegt.

(2) Die Reihenfolge der Module kann frei gewählt werden, soweit keine Zuordnung der Module zu einzelnen Semestern getroffen wurde. Die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.

(3) Über die in § 9 Abs. 3 APSO-Design genannten Lehrveranstaltungen hinaus bietet das Masterstudium die folgende Lehrveranstaltungsart:

Masterforum (F)

Die Unterrichtsform dient der Vernetzung innerhalb der Fachcommunity, fördert die Eigeninitiative hinsichtlich der späteren Berufstätigkeit und vermittelt grundlegende berufskundliche Inhalte sowie Lehrinhalte, die geeignet sind auf die Existenzgründung nach dem Studium vorzubereiten. Bestandteile des Masterforums sind wahlweise Wettbewerbsbeteiligungen, Exkursionen, Designworkshops, Erstellung von Publikationen und Präsentationen, Konzeption, Organisation und Durchführung von Gastvorlesungen, nationalen und internationalen Kolloquien, Ausstellungen, Messebeteiligungen und Diskussionsforen.

II. Prüfungswesen

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 APSO-Design in der Fassung vom 15. August 2013 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Wird die Anerkennung von Leistungen abgelehnt, ist dies schriftlich zu begründen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Departmentsrat richtet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge Illustration und Kommunikationsdesign ein.

§ 7 Praxisphasen

Praxisphasen sind fakultativ und werden in Form des Moduls „Out of College“ als Studienleistung angerechnet. Die betreuende Professorin, der betreuende Professor bescheinigt die Teilnahme an einer Praxisphase. Für eine Praxisphase können bis zu 15 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 8 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss von Modulprüfungen des Curriculums im Umfang von 60 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Die Thesis wird in einem Kolloquium präsentiert. Sie besteht aus der konzeptionell-gestalterischen Arbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation. Die Note von Thesis und Kolloquium wird wie folgt gebildet: Die Thesis wird mit 90% gewichtet. Der konzeptionell-gestalterische Bereich wird dabei mit 80%, die Dokumentation mit 20% gewichtet. Das Kolloquium geht mit 10% in die Gesamtbewertung ein.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In- und Außer-Krafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2018/19.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Design. MA an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Januar 2010 (Hochschulanzeiger 48 von 2010), letztmalig geändert am 09. Februar 2011 (Hochschulanzeiger 58 von 2011) und berichtigt (Hochschulanzeiger 59 von 2011), gilt nur für die vor dem Wintersemester 2018/19 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 31.08.2018 außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Design.Ma vom 28. Januar 2010 (zuletzt geändert am 9. Februar 2011) erbracht wurden, werden anerkannt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 27. Juli 2017

IV Modulplan des konsekutiven Masterstudiengangs Illustration

Modul	C P	Art der Lehrv.	Gruppe n-	Form d. Prüfung	Art der Prüfun	S W	Wic h-
-------	--------	-------------------	--------------	--------------------	-------------------	--------	-----------

Fachgruppe Labore (L)

Labor Illustration	5	Laborkurs	10	Studienleistun	LP	4	
---------------------------	---	-----------	----	----------------	----	---	--

Fachgruppe Theorie (T)

Theorie MA	5	Seminar	15	Prüfungsleistu	H / R	3	5 %
Theorie MA	5	Seminar	15	Prüfungsleistu	H / R	3	5 %
Theorie Kolleg MA	5	Seminar	10	Prüfungsleistu	R	3	10 %

Fachgruppe Kunst (K)

Künstlerische Konzeption	5	Seminar	10	Prüfungsleistu	SP	3	5 %
Künstlerische Konzeption	5	Seminar	10	Prüfungsleistu	SP	3	5 %

Fachgruppe Illustration (D)

Masterprojekt Illustration	1	Projekt	10	Prüfungsleistu	SP	6	15 %
Masterprojekt Illustration	1	Projekt	10	Prüfungsleistu	SP	6	15 %
Masterforum Illustration	5	Masterforu	10	Studienleistun	SP	4	
Masterforum Illustration	5	Masterforu	10	Studienleistun	SP	4	
Masterthesis	2			Prüfungsleistu	PK		40 %

Das Lehrangebot wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Es gibt keine feste Semesterzuordnung, die zeitliche Belegung der Kurse kann frei gewählt werden, wenn es nicht anders im Modulhandbuch festgelegt ist.

Ein Diagonalstrich entspricht bei der Aufzählung der Prüfungsformen der Konjunktion „oder“.

Erläuterung der Abkürzungen, die im Modulplan verwendet werden

CP Leistungspunkte

SWS Semesterwochenstunden

Prüfungsarten

H Hausarbeit

K Klausur

KO Kolloquium

LP Laborprüfung

MP Mappenprüfung

MüP Mündliche Prüfung

PK Präsentation und Kolloquium

SP Seminarprüfung

R Referat

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 27. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 21. Juni 2017 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Regelstudienzeit, akademische Grade, Aufbau des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

II. Prüfungswesen

- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Thesis

III. Schlussbestimmungen

- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

IV Modulplan des Masterstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign

I Regelstudienzeit, akademische Grade, Aufbau des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO- Design)“.

§ 2 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign umfasst drei Semester Lehre und wird im dritten Semester mit der Masterthesis abgeschlossen. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte vergeben: Für jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte, für ein Semester 30 Leistungspunkte. Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre.

§ 3 Akademische Grade

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den akademischen Titel „Master of Arts“.

§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

(1) Für Inhalt und Aufbau des Studiums gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 21.06.2017. Dieses ist veröffentlicht unter www.vorlesungsverzeichnis.design.haw-hamburg.de. Eine Übersicht (Modultabelle) ist dieser Ordnung beigelegt.

(2) Die Reihenfolge der Module kann frei gewählt werden, soweit keine Zuordnung der Module zu einzelnen Semestern getroffen wurde. Die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.

II. Prüfungswesen

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 APSO-Design in der Fassung vom 15. August 2013 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Wird die Anerkennung von Leistungen abgelehnt, ist dies schriftlich zu begründen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Departmentsrat richtet einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Modedesign Kostümdesign Textildesign ein.

§ 7 Praxisphasen

Praxisphasen sind fakultativ und werden in Form des Moduls „Out of College“ als Studienleistung angerechnet. Die betreuende Professorin, der betreuende Professor bescheinigt die Teilnahme an einer Praxisphase. Für eine Praxisphase können bis zu 15 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 8 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss von Modulprüfungen des Curriculums im Umfang von 60 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Die Thesis wird in einem Kolloquium präsentiert. Sie besteht aus der konzeptionell-gestalterischen Arbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation. Die Note von Thesis und Kolloquium wird wie folgt gebildet: Die Thesis wird mit 90% gewichtet. Der konzeptionell-gestalterische Bereich wird dabei mit 80%, die Dokumentation mit 20% gewichtet. Das Kolloquium geht mit 10% in die Gesamtbewertung ein.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In- und, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2018/19.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Design. MA an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Januar 2010 (Hochschulanzeiger 48 von 2010), letztmalig geändert am 09. Februar 2011 (Hochschulanzeiger 58 von 2011) und berichtigt (Hochschulanzeiger 59 von 2011), gilt nur für die vor dem Wintersemester 2018/19 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 31.08.2018 außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Design.Ma vom 28. Januar 2010 (zuletzt geändert am 9. Februar 2011) erbracht wurden, werden anerkannt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 27. Juli 2017

IV Modulplan des Masterstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign

Modul	CP	Art der Lehrv.	Gruppengröße	Form d. Prüfung	Art der Prüfung	SWS	Wichtung
-------	----	----------------	--------------	-----------------	-----------------	-----	----------

Fachgruppe Labore (L)

Labor MoKoTex	5	Laborkurs	10	Studienleistun	LP	4	
Labor MoKoTex	5	Laborkurs	10	Studienleistun	LP	4	

Fachgruppe Theorie (T)

Theorie MA	5	Seminar	15	Prüfungsleistu	H / R	3	5 %
Theorie MA	5	Seminar	15	Prüfungsleistu	H / R	3	5 %
Theorie Kolleg MA	5	Seminar	10	Prüfungsleistu	R	3	10 %

Fachgruppe Kunst (K)

Künstlerische Konzeption	5	Seminar	10	Prüfungsleistu	SP	3	5 %
--------------------------	---	---------	----	----------------	----	---	-----

Fachgruppe KoDe (D)

Masterprojekt MoKoTex	1	Projekt	10	Prüfungsleistu	MP / SP	6	15 %
Masterprojekt MoKoTex	1	Projekt	10	Prüfungsleistu	MP / SP	6	15 %
Masterforum MoKoTex	5	Masterforu	10	Studienleistun	SP	4	
Masterforum MoKoTex	5	Masterforu	10	Studienleistun	SP	4	
Masterthesis	2			Prüfungsleistu	PK		45 %

Das Lehrangebot wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Es gibt keine feste Semesterzuordnung die zeitliche Belegung der Kurse kann frei gewählt werden, wenn es nicht anders im Modulhandbuch festgelegt ist.

Ein Diagonalstrich entspricht bei der Aufzählung der Prüfungsformen der Konjunktion „oder“.

Erläuterung der Abkürzungen, die im Modulplan verwendet werden

CP Leistungspunkte

SWS Semesterwochenstunden

Prüfungsarten

H Hausarbeit

K Klausur

KO Kolloquium

LP Laborprüfung

MP Mappenprüfung

MüP Mündliche Prüfung

PK Präsentation und Kolloquium

SP Seminarprüfung

R Referat

Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 20. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 6. Juli 2017 beschlossene "Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Vorpraxis und Praxissemester
- § 5 Studienfachberatungen
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anmeldeverfahren
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Verfahren und Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen

Anhang 2: Wahlbereich

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte (CP). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre bzw. sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Grundlagenstudium: Dieses dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Fachstudium: Dieses dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.
3. Vertiefungsstudium: Dieses dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit ab dem dritten Studienjahr.

§ 4 Vorpraxis und Praxissemester (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Zur Aufnahme des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abzuleisten. Davon sollen vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. In Einzelfällen kann die Vorpraxis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Die vollständige Vorpraxis soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen werden. Über die vollständig abgeleistete Vorpraxis oder eine gleichwertige Ausbildung wird vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Kreditierung im Leistungserfassungssystem eingegeben. Zur Anerkennung der Vorpraxis muss eine gültige Matrikelnummer nachgewiesen werden.

(3) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über die Berufspraxis verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(4) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter Ausbildungsabschnitt (Modul) mit einem Umfang von 20 Wochen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die an der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme der Praxis anzuwenden und soziale, technische und organisatorische Zusammenhänge in beruflichen Handlungsfeldern kennen zu lernen. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet.

(5) Einzelheiten zu Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat erlassenen Richtlinien.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxissemesters und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehrangebot (§§ 8, 9, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 30 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxissemester und dem Wahlbereich (zwei Wahlpflichtmodule). Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2. Es gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 06.07.2017, veröffentlicht unter [<http://www.haw-hamburg.de/fakultaeten-und-departments/ls/studium-und-lehre>].

(2) Das Curriculum für die Pflichtmodule ist im Anhang 1 aufgeführt. Zur Belegung der Module bzw. Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der in Spalte 6 genannten Module Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) In den Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden einen von drei Studienschwerpunkten aus. In jedem Schwerpunkt gibt es verbindliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Leistungspunkten (CP), die im fünften Studiensemester belegt werden müssen. Weitere 5 CP werden über die Lehrveranstaltungen aus den Technischen Wahlpflichtfächern des jeweiligen Schwerpunktes erbracht, die die Studierenden im Schwerpunkt frei wählen. Die frei wählbaren Inhalte können auch naturwissenschaftlich-technische Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge sein, sofern diese mit den Zielen des Studienganges Medizintechnik/Biomedical Engineering übereinstimmen. Letzteres erfordert vorab eine Einwilligung des Studienfachberaters und die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise (z.B. Aushang) bekannt zu geben. Falls diese Fächer mit Prüfungsleistungen abschließen, muss eine Durchführung in deutscher Sprache gewährleistet sein.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten (§ 10 APSO-INGI)

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI können folgende Lehrveranstaltungsarten abgehalten werden:

(1) Studienprojekt (STP): Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. §10 Absatz 1, Nr. 6 und 7 der APSO-INGI gelten entsprechend.

§ 8 Anmeldeverfahren (§18 APSO-INGI)

Die studienbegleitenden Praktika (gekennzeichnet als „Prak“ in Spalte 8 der Tabelle in Anhang 1) sind von der Anmeldepflicht gemäß § 18 APSO-INGI ausgenommen. Das Anmeldeverfahren zu den Praktikumsveranstaltungen wird von der/dem Prüfenden geregelt und dokumentiert. Die jeweilige Regelung wird im Vorwege mittels Aushang oder über die Infoboards der Fakultät LS bekannt gegeben. Die Prüfergebnisse werden von der/dem Prüfenden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Anmeldepflicht für das Praxissemester bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und die Vorpraxis und das Praxissemester abgeleistet wurden und der Bericht über das geleistete Praxissemester (Hausarbeit) vom zuständigen Betreuer als bestanden bewertet worden ist.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 8, 11, 12, 14, 17, 18, 21 APSO-INGI)

(1) In den Anhängen 1 und 2 sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtung dargestellt. Die Abfolge der Prüfungen richtet sich nach den in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen, ersichtlich in Anhang 1, Spalte 6.

(2) Teilt der Prüfungsausschuss einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte auf, so ist die Aufteilung zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen. In jeder Lehrveranstaltung eines Moduls darf höchstens ein Prüfungsabschnitt gefordert werden. Bereits bestandene Prüfungsabschnitte können nicht wiederholt werden. Die CP für das gesamte Modul werden erst bei Bestehen aller Prüfungsabschnitte angerechnet.

(3) Die Note eines Moduls, dessen Prüfung sich in mehrere Abschnitte unterteilt, errechnet sich aus den mit den jeweiligen SWS Anteilen gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Note im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Die Anmeldemöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss (nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI) festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Anerkennung von Leistungen (§ 24 APSO-INGI)

(1) Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern

keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (§ 40 Absatz 1 HmbHG).

(2) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 24 Absatz 5 Satz 4 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 (Ausschluss der Bachelorarbeit und Begrenzung des Umfangs) findet keine Anwendung.

§ 12 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI)

Für die Ausstellung des Zeugnisses wird auf § 30 Absatz 1 APSO-INGI verwiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese erste Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22. Juli 2010 (geändert März 2013 und September 2013) findet noch für alle Studierenden Anwendung, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben. Sie tritt zum Ende des Sommersemesters 2021 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. Juli 2017

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12	13
Nr.	Modul	Semester	ECTS-Credits	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestehende Module	Empfehlung Kennntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	CP pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %	Gruppengröße
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	6	7	PL	K,M,R,H	3,4	40
2	Mathematik B	2	7	Mathematik 2		1	SeU	4	4	PL	K,M,R,H	3,4	40
		3		Mathematik 3		1	SeU	2	3	PL			40
3	Informatik A	1	7	Informatik 1 Praktikum			Prak	2	3	SL	LA	3,4	13,3
		2		Informatik 2			SeU	2	2	PL	K,M,R,H		40
		2		Informatik 2 Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4	40
5	Physik B	2	5	Physik 2		4	SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,4	40
		3		Physik Praktikum	4		Prak	2	3	SL	LA		13,3
6	Grundlagen Chemie	1	5	Chemie			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4	40
7	Grundlagen Biologie	1	10	Zell- und Mikrobiologie			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	4,8	40
		1		Hygiene			SeU	2	2	PL			40
		2		Hygiene Praktikum			Prak	2	3	SL			LA
8	Management	1	5	Kommunikation & Präsentation			SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,4	40
		2		Projektmanagement			SeU	2	3	PL			40
9	Technische Mechanik	2	5	Technische Mechanik 1			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4	40
10	Wissenschaftliches Arbeiten und Statistik	2	4	Statistik		1	SeU	2	2	PL	K,M,R,H	1,9	40
		2		Ing. wissenschaftliches Arbeiten			SeU	1	2	SL			40
11	Elektrotechnik 1	2	5	Elektrotechnik 1		1, 4	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4	40
12	Elektrotechnik 2	3	5	Elektrotechnik 2		11	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4	40
13	Elektronik 1	3	7	Elektronik 1		11	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	3,4	40
		3		Elektronik 1 Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
14	Informatik B	3	5	Informatik 3		3	SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,4	40
		3		Informatik 3 Praktikum	3		Prak	2	3	SL	LA		13,3
15	Thermodynamik und Strömungslehre	3	5	Thermodynamik		1, 4	SeU	2	3	PL	K,M,R,H	2,4	40
		4		Strömungslehre		1, 4	SeU	2	2	PL			40
16	Humanbiologie	3	8	Humanbiologie 1		6	SeU	4	4	PL	K,M,R,H	3,9	40
		4		Humanbiologie 2		6	SeU	4	4	PL			40
17	Elektronik 2	4	7	Elektronik 2		13	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	3,4	40
		4		Elektronik 2 Praktikum	13		Prak	2	2	SL	LA		13,3
18	Systemtheorie	4	9	Signalverarb. und Systemtheorie	1, 11	2, 12, 13	SeU	4	4	PL	K,M,R,H	4,2	40
		4		Mathematik 4	1	2	SeU	1	3	PL			40
		4		Signalverarb. und Systemtheorie Prakt.		2, 12, 13	Prak	2	2	SL			LA
19	Betriebswirtschaft	4	6	Betriebswirtschaftslehre			SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,9	40
		4		Kostenrechnung			SeU	2	2	PL			40
		4		Marketing und Vertrieb			SeU	2	2	PL			40
20	Messtechnik	4	7	Messtechnik		1, 2, 4	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	3,4	40
		5		Messtechnik Praktikum	1, 2, 4		Prak	2	2	SL	LA		13,3
21	Regelungstechnik	5	7	Regelungstechnik		1, 2, 4	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	3,4	40
		5		Regelungstechnik Prakt.	1, 2, 4		Prak	2	2	SL	LA		13,3
22	Medizinische Softwaretechnik	5	5	Medizinische Softwaretechnik		3, 14	SeU	2	3	PL	K,M,R,H	2,4	40
		5		Medizinische Softwaretechnik Praktikum	3, 14		Prak	2	2	SL	LA		13,3
23	Recht und Qualitätsmanagement	5	5	Recht im Gesundheitswesen			SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,4	40
		5		Qualitätsmanagement			SeU	2	3	PL			40
24	Med. Mess- u. Gerätetechnik	5	5	Med. Mess- u. Gerätetechnik			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4	40
25	Wahlpflicht-Modul 1	5	5	LVA aus Studienschwerpunkt				4	5			2,9	13,3
26	Praxissemester	6	30	Praxissemester			Prak	22	28	SL	H		
		6		Kolloquium Praxissemester			Ko	2	2	PL	K,M,R,H	1,0	10
27	Bildgebende Verf. in der Med.	7	6	Bildgebende Verf. in der Med.		2, 4, 11, 16, 18	SeU	4	6	PL	K,M,R,H	2,9	40
28	Medizintechnische Praktika	7	6	Med. Mess- u. Gerätetechnik Prakt.	24		Prak	2	3	SL	LA		13,3
		7		Humanbiologie Praktikum	16		Prak	2	3	SL	LA		13,3
29	Wahlpflicht-Modul 2	7	5	LVA aus Studienschwerpunkt				4	5			2,9	13,3
30	Bachelorarbeit	7	12	Bachelorarbeit				10	12	PL	Bac	20,0	1,0
	Summen:		210					172	210			100	

Prüfungsart:

PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung

Lehrveranstaltungsart:

SeU: Seminaristischer Unterricht
Prak: Praktikum
PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt
Ko: Kolloquium
Ub: Übung

Prüfungsform:

K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
LA: Laborabschluss
T: Test

R: Referat
H: Hausarbeit
Bac: Bachelorarbeit

Anhang 2: Studienschwerpunkte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Nr.	Modul	Semester	ECTS-Credits	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kennt- nisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform		
25A / 29A	Med. Mess- und Gerätechnik	5, 7	5	Mikroprozessor Technologie			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7		Mikroprozessor Praktikum			Prak	2	SL	LA		
		Technische Wahlpflichtfächer:										
		5, 7	5	Rechnergestützte Messdaten erfassung			SeU	4	PL	K,M,R,H		
		5,7	2,5	Strahlentechnik			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Nuklearmedizinische Technik			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Medizinische Lasertechnik			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Ultraschalltherapien			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Regulatory Affairs			SeU	2	PL	K,M,R,H		
5, 7	2,5	Polymerelektronik			SeU	2	PL	K,M,R,H				
5, 7	5	Studienprojekt			StP	4	PL	H				
25B / 29B	Biomechanik	5, 7	5	Biomechanik			SeU	4	PL	K,M,R,H		
		Technische Wahlpflichtfächer:										
		5, 7	5	Technische Mechanik 2			SeU	4	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Orthopädische Implantologie und Endoprothetik			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Konstruktion / CAD			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Konstruktion / CAD Praktikum			Prak	2	SL	LA		
5, 7	5	Studienprojekt			StP	4	PL	H				
25C / 29C	Medizinische Informatik	5, 7	5	Mikroprozessor Technologie			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7		Mikroprozessor Praktikum			Prak	2	SL	LA		
		Technische Wahlpflichtfächer:										
		5, 7	5	Rechnergestützte Messdaten erfassung			SeU	4	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Grundlagen medizinischer Bildverarbeitung			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Visualisierung medizinischer Daten			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Grundlagen medizinischer Signalverarbeitung			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Fortgeschrittene Nutzung von Datenbanken			SeU	2	PL	K,M,R,H		
		5, 7	2,5	Datennetzwerke: Technologie und Programmierung			SeU	2	PL	K,M,R,H		
5, 7	5	Studienprojekt			StP	4	PL	H				

Prüfungsart:

PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung

Lehrveranstaltungsart:

SeU: Seminaristischer Unterricht
Prak: Praktikum
PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt
Ko: Kolloquium
Ub: Übung

Prüfungsform:

K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
LA: Laborabschluss
T: Test

R: Referat
H: Hausarbeit
Bac: Bachelorarbeit

Vierte Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 27. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 21. Juni 2017 beschlossene „Vierte Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-BM DMI/T) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges beträgt einundeinhalb Jahre. Der Masterstudiengang baut unter anderem auf die Bachelorstudiengänge Medientechnik und Media Systems auf. Die Auswahl und der Zugang zum Studium bestimmen sich nach der Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound-Vision-Games sowie den Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO).

(2) Die Aufnahme neuer Studierender geschieht jährlich zum Sommersemester.

(3) Das Studium besteht aus den zwei unabhängigen Teilstudiengängen, Sound – Vision und Games. Im Rahmen der Bewerbung entscheidet sich eine Bewerberin / ein Bewerber für einen Teilstudiengang.

§ 3 Masterzeugnis und akademische Grade

(1) Das Masterzeugnis wird erteilt, wenn im gesamten konsekutiven Studienverlauf, im Einklang mit der Prüfungs- und Studienordnung, insgesamt 300 CP erworben wurden. Studierende, die aufgrund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 CP) die Zulassung zu diesem Studiengang erworben haben, müssen zur Erteilung des Masterzeugnisses

- a. eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Sciences“ von mindestens sechs Monaten oder eine mit 30 Kreditpunkten kreditierte Praxisphase von 24 Wochen nach Beendigung des Bachelorstudiums (im Berufsumfeld mit einem klaren Bezug zu Sound, Vision oder Games) nachweisen, oder
- b. durch zusätzliche Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Masterstudiengänge der

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule insgesamt erworbene 30 CP nachweisen oder

- c. durch zusätzliche Leistungen aus zwei Wahlpflichtmodulen mit jeweils 15 CP erworbene Kreditpunkte nachweisen, die neben dem gewählten Wahlpflichtmodul erbracht worden sind.

(2) Akademischer Grad: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts verliehen.

§ 4 Module und Kreditpunkte

(1) Es gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 21.6.2017, veröffentlicht unter <https://www.haw-hamburg.de/medientechnik/studiengaenge.html>. Das Studium besteht bei Wahl des Teilstudiengangs Sound-Vision aus vier Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit. Im Wahlpflichtbereich (Module 4, 5 und 6) müssen zwei der drei angebotenen Module gewählt werden. Bei Wahl des Teilstudiengangs Games müssen alle Module dieses Teilstudiengangs belegt werden. In den Modulen 4 und 7 des Teilstudiengangs Games müssen je zwei Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(2) Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgenden Übersichten:

Für den Teilstudiengang Sound – Vision:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Modul Nr.	Module	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP	SWS	GGr.	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht			
1	Künstlerisches/Wissenschaftliches Kolloquium	1	5	Künstlerisches/Wissenschaftliches Arbeiten (KWA)	LV	3	2	20	PL	M oder R oder H	10%			
				Wissenschaftliches Seminar (WS)	SU	2	1	20						
2	Künstlerisches/Wissenschaftliches Projekt	1	5	Künstlerisches/Wissenschaftliches Teamprojekt (KTP)	P	3	1	20	PL	M oder R oder H	15%			
				Teamprojekt Seminar (TS)	SU	2	2	20						
3	Theorie	1	20	Asthetik & Dramaturgie (ASD)	SU	3	2	20	PL	M oder R oder H	20%			
				Wissenschaftliche Methodik (WM)	SU	3	2	20						
				Entrepreneurship (EN)	LV	3	2	20*						
				Medienspezifische Ergänzung (ME)	SU	5	2	20						
				Ausgewählte Kapitel – Wahl von 2 aus 3										
				Ausgewählte Kapitel 1 (AK1)	S	3	2	13,3						
				Ausgewählte Kapitel 2 (AK2)	S	3	2	13,3						
Ausgewählte Kapitel 3 (AK3)	S	3	2	13,3										
Wahl von zwei Modulen aus den Modulen 4, 5, 6														
4	Prozesse / Projekt A	2	15	Prozesse Konzeption Kreation A	S	5	2	13,3	PL	M oder R oder H	10%			
				Prozesse Durchführung A Produktion A	S	5	2	13,3						
				Präsentation Projekt A	P	5	1	5						

5	Prozesse / Projekt B	2	15	Prozesse Konzeption	S	5	2	13,3	PL	M oder R oder H	10%
				Kreation B							
				Prozesse Durchführung B	S	5	2	13,3			
				Produktion B							
				Präsentation Projekt B	P	5	1	5			
6	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	20*	PL	P	10%
				Iteration & Balancing	KGP	5	1	5*			
				Testing & QA	KGP	5	1	5*			
7	Forschungsprojekt	3	10	Projekt, auf die Masterarbeit zielend	P	8	1	5	PL	M oder R oder H	15%
				Begleitseminar	SU	2	1	20			
8	Masterarbeit	3	20	Masterarbeit	--	20	0	1	PL	--	20%

*Bei dieser Lehrveranstaltung handelt es sich um eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Teilstudiengang Games.

CP	Kreditpunkte
H	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt LVA
	Lehrveranstaltungsart LV
	Lehrvortrag / Vorlesung
M	Mündliche Prüfung
P	Projekt
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
S	Seminar
Sem.	Empfohlenes Semester
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
GrG	maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße

Für den Teilstudiengang Games:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP	SWS	GrG	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewichtung		
1	Game Project 1 - Concept	1	15	Team	KGP	5	1	5	SL	P	10%		
				Concept	KGP	5	1	5	SL	P			
				Plan & Prototype	KGP	5	1	5	PL	P			
2	Game Design 1	1	5	Game Design 1	SU	5	4	20	PL	R, H	10%		
3	Management 1	1	5	Entrepreneurship & Law	LV	2,5	2	20*	PL	R, H	10%		
				Game Production 1	SU	2,5	2	20	SL	P, H			
4	Advanced Electives 1	1	5	2 Fächer aus:								R, H	
				Design 1	PS	2,5	2	10	PL				
				Programming 1	PS	2,5	2	10	PL				
				Free Elective(s)	PS	2,5	2	10	PL				
5	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	20*	SL	P	10 %		
				Iteration & Balancing	KGP	5	1	5*	SL				
				Testing & QA	KGP	5	1	5*	PL				
6	Game Design 2	2	5	Game Design 2	SU	5	4	20	PL	R, H	10%		
7	Advanced Electives 2	2	5	2 Fächer aus:								R, H	
				Design 2	PS	2,5	2	10	PL				
				Programming 2	PS	2,5	2	10	PL				
				Free Elective(s)	PS	2,5	2	10	PL				
8	Research	2	5	Gamelab	LV	2,5	2	20	SL	MP, R, H	10%		
				Game Studies	SU	2,5	2	20	PL	R, H			
9	Game Project 3 - Finalization	3	10	Finishing	KGP	5	1	5	PL	P	20%		
				Demo & Documentation	KGP	5	1	5	SL				
10	Masterthesis	3	20	Masterthesis	--	20	0	1	PL		20%		

*Bei dieser Lehrveranstaltung handelt es sich um eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Teilstudiengang Sound - Vision.

CP	Kreditpunkte
H	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
LVA	Lehrveranstaltungsart
LV	Lehrvortrag / Vorlesung
M	Mündliche Prüfung
PS	Projektseminar
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
S	Seminar
Sem.	Empfohlenes Semester
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht SWS Semesterwochenstunden
GrG	maximale Teilnehmerzahl - Gruppengröße

(3) Die Modulbelegung und -wahl unterliegt folgenden Regelungen und Voraussetzungen:

- a. Für den Teilstudiengang Sound-Vision gilt, dass die Anmeldung zu den Modulen 4-7 erst nach Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 und 2 erfolgen kann. Projekte können in Teilprojekte aufgespalten werden. Es sind maximal 3 Teilprojekte pro Projekt zulässig.

Im Modul 3 werden im Wahlbereich Ausgewählte Kapitel (AK 1-3) folgende Fächer angeboten: Wahrnehmung, Kommunikation, Human Factors, Akustik.

- b. Für den Teilstudiengang Games gilt, dass das Modul 5 „Game Projekt 2 - Production“ nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 1 „Game Projekt 1 – Concept“ belegt werden kann. Das Modul 9 „Game Projekt 3- Finalization“ kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 5 „Game Projekt 2 - Production“ belegt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 5 Masterarbeit

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit (Thesis) beträgt 4 Monate. Die Arbeit kann angemeldet werden, wenn Leistungen im Umfang von 45 CP erbracht sind.

§ 6 Bewertung und Benotung

Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Regelung nach APSO-BM DMI/T angewendet.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese vierte Änderung der Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg den 27. Juli 2017

**Ordnung der Eignungsprüfung
des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien / Sound-Vision-Games“ im
Department Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg**

vom 20. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz am 9. November 2016 beschlossene „Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien/ Sound-Vision-Games“ des Departments Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Berechtigung zum Studium

Der Masterstudiengang „Zeitabhängige Medien/ Sound –Vision – Games“ besteht aus zwei Teilstudiengängen. Es handelt sich dabei um den Teilstudiengang Sound-Vision und um den Teilstudiengang Games. Zum Studium in einem der beiden Teilstudiengänge ist vorbehaltlich der Regelungen in § 7 berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung; Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer ein Bachelor- oder Diplomstudium der Fachrichtungen Medientechnik, Media Systems, Informatik, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Design, Kommunikationsdesign, Illustration, Digitale Medien oder verwandter Fachrichtungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 210 ECTS-Credits (entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Eignungsprüfungskommission entscheidet über die Frage, ob eine Fachrichtung verwandt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Studierende zur Eignungsprüfung auch dann zugelassen, wenn der betreffende Bachelor- oder Diplomabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum ersten Semester des Masterstudiums erlangt wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium nach § 7 ausschließlich unter der Bedingung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch dann beantragt werden, wenn im abgeschlossenen grundständigen Studium nur 180 ECTS-Credits (entsprechend einer Regelstudienzeit von 6 Semestern) erreicht wurden. Die betroffenen Bewerber müssen die fehlenden Kreditpunkte im späteren Studium entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung nachweisen. Für die Art der Erlangung der ggfs. fehlenden ECTS-Credits kann die Eignungsprüfungskommission inhaltliche und terminliche Auflagen erteilen. Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die fehlenden 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

(4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind vom ersten bis 31. Oktober eines Jahres

schriftlich beim Department Medientechnik zu stellen. Die Bewerbung kann jeweils nur für den Teilstudiengang Sound-Vision oder für den Teilstudiengang Games erfolgen.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) Eine Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses einschließlich des Diploma Supplement, oder die schriftliche Bestätigung der Hochschule nach Absatz 1 (in Kopie) oder eine schriftliche Bescheinigung der Hochschule, welche Prüfungsleistungen noch ausstehen (vgl. § 2 Absatz 2),

(b) Die Erklärung, für welchen Teilstudiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll, unter Angabe des dazugehörigen Studienschwerpunkts,

(c) Arbeitsproben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Eignung für den jeweiligen Teilstudiengang und dessen Studienschwerpunkte belegen. Es gelten folgende formelle Kriterien: Proben in Papierform sollten das Format DIN A3 nicht überschreiten, elektronische Dateien sollten auf USB-Sticks oder vergleichbaren Speichermedien eingereicht werden. Im Übrigen werden die formellen Kriterien rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Website des Departments Medientechnik veröffentlicht.

(6) Werden die formellen Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1, 4 und 5 nicht erfüllt, wird die Zulassung zur Eignungsprüfung versagt.

§ 3 Eignungsprüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt für jeden der beiden Teilstudiengänge jeweils eine Eignungsprüfungskommission ein, der mindestens drei Professorinnen oder Professoren des jeweiligen Teilstudiengangs angehören. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere die Terminplanung, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftlich- künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 4 Prüfungsablauf und -bewertung

(1) Für jeden Teilstudiengang wird jeweils eine Eignungsprüfung durchgeführt. Jede Eignungsprüfung besteht aus jeweils zwei Prüfungsteilen:

a) Teil 1 -Arbeitsproben

Mit den Arbeitsproben sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass und wie sie in ihrem bisherigen Studium in der Lage waren, eigene Ideen zu entwickeln und diese gestalterisch/künstlerisch oder wissenschaftlich/technisch umzusetzen.

Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

b) Teil 2 - Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

In der mündlichen Prüfung stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob und inwieweit Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Arbeitsproben geeignet sind, ihre Ideen und Konzepte ihrer Studienprojekte im Masterprogramm wissenschaftlich oder künstlerisch weiter- oder neu zu entwickeln. Gemäß der großen thematischen Breite des Teilstudiengangs Sound-Vision

werden hier besonders Aspekte und Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit im Spannungsfeld einer kreativen Idee und ihrer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Umsetzung als positiv bewertet. Im Teilstudiengang Games werden ebenfalls Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit gefordert, hier spezifischer für die Zusammenarbeit der Gewerke Gamedesign und Informatik.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen.

(3) Zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Hierzu gehen die Arbeitsproben und das Ergebnis der Mündlichen Prüfung mit jeweils 40%, das Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses mit 20% in die Bewertung ein. Es werden Noten zwischen 1,0 für die besten und 5,0 für die schlechtesten Leistungen vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Absenken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote (Absatz 4 Satz 1 und 2) mindestens die Note 3,0 erreicht wurde. Sie gilt nur für den Teilstudiengang dessen Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

Die bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit auch für das Zulassungsverfahren zum nächsten Aufnahmesemester.

(6) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die jeweilige Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

§ 5 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 6 Bewerbungen für höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen. Die Regelungen der §§ 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Zulassung zum Studium

(1) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium.

Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich vorbehaltlich der Voraussetzungen von Absatz 2 im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Teilstudiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet

das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Für eine Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich. Sofern die Kenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung für die Eignungsprüfung noch nicht vorliegen, können diese bis zum Ende des ersten Semesters nachgeholt werden. Die spätere Zulassung wird in diesem Fall unter der Bedingung erteilt, dass die Kenntnisse rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

Ausländische Bewerber müssen darüber hinaus Deutschkenntnisse der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2018. Die Ordnung der Eignungsprüfung vom 2. Mai 2013 tritt zum 30. September 2017 außer Kraft“

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. Juli 2017

Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 20. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 6. Juli 2017 beschlossene „Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Vorpraxis und Praxissemester
- § 5 Studienfachberatungen
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anmeldeverfahren
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Verfahren und Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen

Anhang 2: Wahlbereich

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng).

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte (CP). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Grundlagenstudium: Dieses dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Fachstudium: Dieses dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.
3. Vertiefungsstudium: Dieses dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit ab dem dritten Studienjahr.

§ 4 Vorpraxis und Praxissemester (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Zur Aufnahme des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abzuleisten. Davon sollen vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. In Einzelfällen kann die Vorpraxis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Die vollständige Vorpraxis soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen werden. Über die vollständig abgeleitete Vorpraxis oder eine gleichwertige Ausbildung wird vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Kreditierung im Leistungserfassungssystem eingegeben. Zur Anerkennung der Vorpraxis muss eine gültige Matrikelnummer nachgewiesen werden.

(3) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über die Berufspraxis verschaffen und berufliche Handlungsfelder erkunden.

(4) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter Ausbildungsabschnitt (Modul) mit einem Umfang von 20 Wochen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die an der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet.

(5) Einzelheiten zu Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat erlassenen Richtlinien.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über Ziele, Inhalte und Organisation des Studiums (z.B. Durchführung des Praxissemesters und der Bachelorarbeit) sowie über spätere Tätigkeitsfelder informiert werden.

§ 6 Lehrangebot (§§ 8, 9, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 32 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxisanteil und dem Wahlpflichtbereich. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2. Es gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 06.07.2017, veröffentlicht unter [www.haw-hamburg.de/fakultaeten-und-departments/ls/studium-und-lehre].

(2) Das Curriculum für die Pflichtmodule ist im Anhang 1 aufgeführt. Zur Belegung der Module bzw. Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der in Spalte 6 genannten Module Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) In der Tabelle in Anhang 2 sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

(4) Die Studierenden können bei Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2 fachlich sinnvolle Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Bachelorangebot der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen wählen. Diese Lehrveranstaltungen müssen jeweils die Leistungspunkte der zu ersetzenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen aufweisen und als Prüfungsleistung absolviert werden.

(5) Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise (z.B. Aushang) bekannt zu geben. Falls diese Fächer mit Prüfungsleistungen abschließen, muss eine Durchführung in deutscher Sprache gewährleistet sein.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten (§ 10 APSO-INGI)

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI können folgende Lehrveranstaltungsarten abgehalten werden:

(1) Blended Learning (BL): Beim Blended Learning werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten im Wechsel mit E-Learning-Selbstlernphasen abgehalten, z.B. Seminar in Kombination mit Übungen, Projektarbeit und E-Learning.

(2) Praxisgruppe (PG): Eine Praxisgruppe ist eine intensiv zusammenarbeitende Projektgruppe, die eine fächerübergreifende Arbeit ausführt, und dabei das selbstständige Bearbeiten umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben unter Anleitung der Lehrkraft einübt. Eine Praxisgruppe hat eine maximale Gruppengröße von 10 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern.

(3) Studienprojekt (STP): Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. §10 Absatz 1, Nr. 6 und 7 der APSO-INGI gelten entsprechend.

§ 8 Anmeldeverfahren (§18 APSO-INGI)

Die studienbegleitenden Praktika (gekennzeichnet als „Prak“ in Spalte 8 der Tabelle in Anhang 1) sind von der Anmeldepflicht gemäß § 18 APSO-INGI ausgenommen. Das Anmeldeverfahren zu den Praktikumsveranstaltungen wird von der/dem Prüfenden geregelt und dokumentiert. Die jeweilige Regelung wird im Vorwege mittels Aushang oder über die Infoboards der Fakultät LS bekannt gegeben. Die Anmeldepflicht für das Praxissemester bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und die Vorpraxis und das Praxissemester abgeleistet wurden und der Bericht über das geleistete Praxissemester (Hausarbeit) vom zuständigen Betreuer als bestanden bewertet worden ist.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen (§§ 8, 11, 12, 14, 17, 18, 21 APSO-INGI)

(1) In den Anhängen 1 und 2 sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtungen dargestellt. Die Abfolge der Prüfungen richtet sich nach den in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen (siehe Anhang 1, Spalte 6).

(2) Teilt der Prüfungsausschuss einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte auf, so ist die Aufteilung zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen. In jeder Lehrveranstaltung eines Moduls darf höchstens ein Prüfungsabschnitt gefordert werden. Bereits bestandene Prüfungsabschnitte können nicht wiederholt werden. Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden erst bei Bestehen aller Prüfungsabschnitte angerechnet.

(3) Die Note eines Moduls, dessen Prüfung sich in mehrere Abschnitte unterteilt, errechnet sich aus den mit den jeweiligen SWS Anteilen gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Note im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss (nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI) festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Anerkennung von Leistungen (§ 24 APSO-INGI)

(1) Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (§ 40 Absatz 1 HmbHG).

(2) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 24 Absatz 5 Satz 4 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 (Ausschluss der Bachelorarbeit und Begrenzung des Umfangs) findet keine Anwendung.

§ 12 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI)

Für die Ausstellung des Zeugnisses wird auf § 30 Absatz 1 APSO-INGI verwiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Erste Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/18 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22.11.2012 tritt zum Ende des Sommersemesters 2021 außer Kraft. Studierenden, die in die Ordnung vom 29.1.2015 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22.11.2012 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22.7.2010 tritt zum Ende des Wintersemesters 2017/18 außer Kraft. Studierenden, die aus der Ordnung vom 22.7.2010 in die Ordnung vom 22.11.2012 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen nach der Ordnung vom 22.11.2012 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(4) Einzelheiten zum Wechsel in die jeweilige Ordnung regelt der Prüfungsausschuss in Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

Hamburg, den 20. Juli 2017

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12	13		
Nr	Modul	Semester	Credit Points pro Modul	Lehrveranstaltung	Voraussetzung beständige Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	CP pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %	Gruppengröße		
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	6	7	PL	K,R,M,H	3,4%	40		
2	Mathematik B	2	7	Mathematik 2		1	SeU	4	4	PL	K,R,M,H	3,4%	40		
		3	7	Mathematik 3		1	SeU	2	3	PL	K,R,M,H		40		
3	Informatik A	1	7	Informatik Praktikum 1			Prak	2	3	SL	LA	3,4%	13,3		
		2		Informatik 2			SeU	2	2	PL	K,R,M,H		40		
		2		Informatik Praktikum 2			Prak	2	2	SL	LA		13,3		
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
5	Physik B	2	5	Physik 2		4	SeU	2	2	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
		2		Physik Praktikum	4		Prak	2	3	SL	LA		13,3		
6	Grundlagen der Chemie	1	5	Grundlagen der Chemie			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,2%	40		
7	Chemische Sicherheit	2	5	Chemische Sicherheit		6	Prak	2	2	PL	K,R,M,H	2,2%	40		
		2		Chemische Sicherheit Praktikum			SeU	2	3	SL	LA		13,3		
8	Werkstofftechnik	1	5	Werkstofftechnik			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
9	Gefahrenabwehr und ihre soziol. u. psychol. Grundlagen	1	5	Gefahrenabwehr - Mensch, Technik, Organisation			SeU	2	2	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
		2		Psychologie und Soziologie			SeU	2	3				40		
10	Technische Mechanik	3	5	Technische Mechanik			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
11	Elektrotechnik	2	5	Elektrotechnik und elektr. Sicherheit		1,4	SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
12	Wissenschaftliches Arbeiten und Statistik	1	6	Statistik		1	SeU	2	2	PL	K,R,M,H	2,8%	40		
		2		Statistik-Anwendungen			Üb	2	2				20		
		2		Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten			SeU	2	2	SL	R		40		
13	Zell- und Mikrobiologie	3	5	Zell- und Mikrobiologie	6		SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
14	Umwelttoxikologie und Umweltbewertung	4	9	Umwelttoxikologie			SeU	4	5			3,5%	40		
		4		Umweltbewertung			SeU	4	4	PL	K,R,M,H		40		
15	Thermodynamik und Strömungslehre	5	5	Thermodynamik		1,4	SeU	2	3	PL	K,R,M,H	1,9%	40		
		5		Strömungslehre		1,4	SeU	2	2	PL	K,R,M,H		40		
16	Messtechnik (HC)	3	5	Messsysteme und Anwendungen	1,4	2	SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
17	Logistik, Materialwirtschaft und BWL	3	7	Logistik und Materialwirtschaft			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	3,4%	40		
		3		Betriebswirtschaftslehre			SeU	2	2	PL	K,R,M,H		40		
18	Projektmanagement	3	5	Projektmanagement			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
19	Personalführung	4	5	Personalführung			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
20	Recht in der Gefahrenabwehr	7	5	Recht in der Gefahrenabwehr			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
21	Ergonomie und Arbeitssicherheit	4	5	Ergonomie und Arbeitssicherheit			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
22	Risikomanagement	4	6	Risikomanagement			SeU	4	4	PL	K,R,M,H	2,6%	40		
		5		Risikomanagement Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3		
23	Großschadensmanagement	4	5	Großschadensmanagement			SeU	2	3	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
		4		Großschadensmanagement Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3		
24	Vorbeugender Brandschutz	5	5	Vorbeugender Brandschutz			SeU	2	2	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
		5		Vorbeugender Brandschutz Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3		
25	Strahlenschutz und CBRN	4	6	Strahlenschutz			SeU	2	2	SL	K,R,M,H	2,8%	40		
		5		CBRN			SeU	2	2	PL			40		
		5		CBRN Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3		
26	Kommunikations- und Datensysteme	5	5	Kommunikations- und Datensysteme i. d. Gefahrenabwehr			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
27	Risikopotenziale technischer Systeme	5	5	Risikopotenziale technischer Systeme			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
28	Praxissemester	6	30	Praxissemester			Prak	22	28	SL	H	1,0%	10		
		6		Praxissemester Kolloquium			KO	2	2	PL	K,R,M,H				
29	Bautechnik	5	5	Bautechnik			SeU	4	5	PL	K,R,M,H	2,4%	40		
30	Energietechnik	7	3	Energietechnik			SeU	2	3	PL	K,R,M,H	1,4%	40		
31	Wahlpflichtbereich (Module 1+2)	7	10	2 Wahlpflichtmodule Veranstaltungsplan od. Studienpr.			PG	8	10	PL		5,2%	13,3		
32	Bachelor-Arbeit	7	12	Bachelor-Arbeit			B.th.	10	12	PL	Bac	20,0%	1		
Summe			210					174	210			100%			
Prüfungsart: PL: Prüfungsleistung (benotet) SL: Studienleistung (unbenotet)				Lehrveranstaltungsart: SeU: Seminaristischer Unterricht Prak: Praktikum PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt Ko: Kolloquium Üb: Übung				Prüfungsform: K: Klausur M: Mündliche Prüfung LA: Laborabschluss T: Test				R: Referat H: Hausarbeit Bac: Bachelorarbeit			

Anhang 2: Wahlbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12
Nr	Modul	Semester	Credit Points	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrver- staltungsart	SWS	CP pro LVA	PL	Prüfungsart und Prüfungsform	Abschluss- notenanteil
1	Naturwissenschaftliche (öko)toxikologische Vertiefung	7	5	Naturwissenschaftliche (öko)toxikologische Vertiefung (Ökotox)			PG	4	5	PL	K,R,M,H	2,6%
2	Prävention und Management besonderer Einsatzlagen	7	5	Prävention und Management besonderer Einsatzlagen			PG	4	5	PL	K,R,M,H	2,6%
3	Civil Protection in International Context	7	5	Civil Protection in International Context			PG	4	5	PL	K,R,M,H	2,6%
4	Kommunikation und Präsentation	7	5	Kommunikation und Präsentation			PG	4	5	PL	K,R,M,H	2,6%
5	Gefahrenabwehrplanung	7	5	Gefahrenabwehrplanung			PG	5	6	PL	K,R,M,H	2,6%
6	Fachkraft für Arbeitssicherheit	7	5	Fachkraft für Arbeitssicherheit			PG	4	5	PL	K,R,M,H	2,6%
7	Studienprojekt	7	10	Studienprojekt			PG	8	10	PL	H	5,2%

Prüfungsart:

PL: Prüfungsleistung (benotet)
SL: Studienleistung (unbenotet)

Lehrveranstaltungsart:

SeU: Seminaristischer Unterricht
Prak: Praktikum
PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt
Ko: Kolloquium
Üb: Übung

Prüfungsform:

K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
LA: Laborabschluss
T: Test

R: Referat
H: Hausarbeit
Bac: Bachelorarbeit

Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering (B.Eng) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 20. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 6. Juli 2017 beschlossene „Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering (B.Eng) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Vorpraxis und Praxissemester
- § 5 Studienfachberatungen
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anmeldeverfahren
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Verfahren und Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen

Anhang 2: Wahlbereich

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Rettungsingenieurwesen/ Rescue Engineering ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng).

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte (CP). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Grundlagenstudium: Dieses dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Fachstudium: Dieses dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.
3. Vertiefungsstudium: Dieses dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit ab dem dritten Studienjahr.

§ 4 Vorpraxis und Praxissemester (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Zur Aufnahme des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abzuleisten. Davon sollen vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. In Einzelfällen kann die Vorpraxis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Die vollständige Vorpraxis soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen werden. Über die vollständig abgeleistete Vorpraxis oder eine gleichwertige Ausbildung wird vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Kreditierung im Leistungserfassungssystem eingegeben. Zur Anerkennung der Vorpraxis muss eine gültige Matrikelnummer nachgewiesen werden.

(3) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über die Berufspraxis verschaffen und berufliche Handlungsfelder erkunden.

(4) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter Ausbildungsabschnitt (Modul) mit einem Umfang von 20 Wochen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die an der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet und durch eine Prüfung abgeschlossen.

(5) Einzelheiten zu Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat erlassenen Richtlinien.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über Ziele, Inhalte und Organisation des Studiums (z.B. Durchführung des Praxissemesters und der Bachelorarbeit) sowie über spätere Tätigkeitsfelder informiert werden.

§ 6 Lehrangebot (§§ 8, 9, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 31 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxissemester und dem Wahlpflichtbereich. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2. Es gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 06.07.2017, veröffentlicht unter [www.haw-hamburg.de/fakultaeten-und-departments/lis/studium-und-lehre].

(2) Das Curriculum für die Pflichtmodule ist im Anhang 1 aufgeführt. Zur Belegung der Module bzw. Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der in Spalte 6 genannten Module Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) In der Tabelle in Anhang 2 sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

(4) Die Studierenden können bei Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2 fachlich sinnvolle Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Bachelorangebot der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen wählen. Diese Lehrveranstaltungen müssen jeweils die Leistungspunkte der zu ersetzenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen aufweisen und als Prüfungsleistung absolviert werden.

(5) Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise (z.B. Aushang) bekannt zu geben. Falls diese Fächer mit Prüfungsleistungen abschließen, muss eine Durchführung in deutscher Sprache gewährleistet sein.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten (§ 10 APSO-INGI)

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI können folgende Lehrveranstaltungsarten abgehalten werden:

(1) Blended Learning (BL): Beim Blended Learning werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten im Wechsel mit E-Learning-Selbstlernphasen abgehalten, z.B. Seminar in Kombination mit Übungen, Projektarbeit und E-Learning.

(2) Praxisgruppe (PG): Eine Praxisgruppe ist eine intensiv zusammenarbeitende Projektgruppe, die eine fächerübergreifende Arbeit ausführt, und dabei das selbstständige Bearbeiten umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben unter Anleitung der Lehrkraft einübt. Eine Praxisgruppe hat eine maximale Gruppengröße von 10 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern.

(3) Studienprojekt (STP): Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. §10 Absatz 1, Nr. 6 und 7 der APSO-INGI gelten entsprechend.

§ 8 Anmeldeverfahren (§18 APSO-INGI)

Die studienbegleitenden Praktika (gekennzeichnet als „Prak“ in Spalte 8 der Tabelle in Anhang 1) sind von der Anmeldepflicht gemäß § 18 APSO-INGI ausgenommen. Das Anmeldeverfahren zu den Praktikumsveranstaltungen wird von der/dem Prüfenden geregelt und dokumentiert. Die jeweilige Regelung wird im Vorwege mittels Aushang oder über die Infoboards der Fakultät LS bekannt gegeben. Die Anmeldepflicht für das Praxissemester bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und die Vorpraxis und das Praxissemester abgeleistet wurden und der Bericht über das geleistete Praxissemester (Hausarbeit) vom zuständigen Betreuer als bestanden bewertet worden ist.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen (§§ 8, 11, 12, 14, 17, 18, 21 APSO-INGI)

(1) In den Anhängen 1 und 2 sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtungen dargestellt. Die Abfolge der Prüfungen richtet sich nach den in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen (siehe Anhang 1, Spalte 6).

(2) Teilt der Prüfungsausschuss einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte auf, so ist die Aufteilung zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen. In jeder Lehrveranstaltung eines Moduls darf höchstens ein Prüfungsabschnitt gefordert werden. Bereits bestandene Prüfungsabschnitte können nicht wiederholt werden. Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden erst bei Bestehen aller Prüfungsabschnitte angerechnet.

(3) Die Note eines Moduls, dessen Prüfung sich in mehrere Abschnitte unterteilt, errechnet sich aus den mit den jeweiligen SWS Anteilen gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Note im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Die Anmeldemöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss (nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI) festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Anerkennung von Leistungen (§ 24 APSO-INGI)

(1) Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (§ 40 Absatz 1 HmbHG).

(2) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 24 Absatz 5 Satz 4 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 (Ausschluss der Bachelorarbeit und Begrenzung des Umfangs) findet keine Anwendung.

§ 12 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI)

Für die Ausstellung des Zeugnisses wird auf § 30 Absatz 1 APSO-INGI verwiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Erste Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22.11.2012 tritt zum Ende des Sommersemesters 2021 außer Kraft. Studierenden, die von dieser Ordnung in die Ordnung vom 29.1.2015 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22.11.2012 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22.7.2010 tritt zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft. Studierenden, die von dieser Ordnung in die Ordnung vom 22.11.2012 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Ordnung vom 22.11.2012 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(4) Einzelheiten zum Wechsel der Ordnung regelt der Prüfungsausschuss in Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

Hamburg, den 20. Juli 2017

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12	13		
Nr	Modul	Semester	Creditpoints pro Modul	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestehende Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	Cp pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil	Gruppengröße		
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	6	7	PL	K,M,R,H	3,4%	40		
2	Mathematik B	2	7	Mathematik 2		1	SeU	4	4	PL	K,M,R,H	3,4%	40		
		3		Mathematik 3		1	SeU	2	3	PL					
3	Informatik A	1	7	Informatik Praktikum 1			Prak	2	3	SL	LA	3,4%	13,3		
		2		Informatik 2			SeU	2	2	PL	K,M,R,H		40		
		2		Informatik Praktikum 2			Prak	2	2	SL	LA		13,3		
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
5	Physik B	2	5	Physik 2		4	SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
		2		Physik Praktikum	4		Prak	2	3	SL	LA		13,3		
6	Grundlagen der Chemie	1	8	Allgemeine und anorganische Chemie			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	3,6%	40		
		2		Chemie Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3		
7	Werkstofftechnik	1	5	Werkstofftechnik			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
8	Gefahrenabwehr und ihre psychol. u. soziol. Grundlagen	1	5	Gefahrenabwehr - Mensch, Technik, Organisation			SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
		2		Psychologie und Soziologie			SeU	2	3	PL			40		
9	Technische Mechanik	3	5	Technische Mechanik			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
10	Elektrotechnik	2	5	Elektrotechnik und elektr. Sicherheit		1,4	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
11	Wissenschaftl. Arbeiten und Statistik	1	6	Statistik		1	SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,5%	40		
		2		Statistik-Anwendungen			Üb	2	2				20		
		2		Ingenieurw. Arbeiten			SeU	2	2	SL	R		40		
12	Hygiene	2	5	Hygiene			SeU	2	2	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
		3		Hygiene Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3		
13	Biomedizinische Messverfahren	4	5	Biomedizinische Messverfahren			SeU	2	3	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
		4		Biomedizinische Messverfahren Prakt.			Prak	2	2	SL	LA		13,3		
14	Thermodynamik und Strömungslehre	5	5	Thermodynamik		1,4	SeU	2	3	PL		1,9%	40		
		5		Strömungslehre		1,4	SeU	2	2	PL	K,M,R,H		40		
15	Messsysteme (RE)	3	5	Messsysteme und Anwendungen	1, 4	2	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
16	Logistik, Materialwirtschaft und BWL	3	7	Logistik und Materialwirtschaft			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	3,4%	40		
		3		Betriebswirtschaftslehre			SeU	2	2	PL			40		
17	Projektmanagement	3	5	Projektmanagement			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
18	Personalführung	4	5	Personalführung			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
19	Recht im Rettungswesen	7	5	Recht im Rettungswesen			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
20	Ergonomie und Arbeitssicherheit	4	5	Ergonomie und Arbeitssicherheit			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
21	Humanbiologie	4	8	Humanbiologie		6	SeU	4	5	PL	K,M,R,H	3,5%	40		
		5		Humanbiologie Praktikum		6	Prak	2	3	SL	LA		13,3		
22	Notfallmedizin und Qualitätsmanagement	3	7	Qualitätsmanagement f. Rettungswesen			SeU	2	2	PL	K,M,R,H	3,4%	40		
		4		Grundlagen der Notfallmedizin			SeU	4	5				40		
23	Crisis Resource Management und Einsatztaktik	5	7	Crisis Resource Management			SeU	2	2	PL	K,M,R,H	3,4%	40		
		5		Einsatztaktik			SeU	2	2				40		
		5		Crisis Resource Management Prakt.			Prak	2	3	SL	LA		13,3		
24	Rettungsdiensttechnik 1	4	6	Rettungsdiensttechnik 1			SeU	4	6	PL	K,M,R,H	2,0%	40		
25	Rettungsdiensttechnik 2	5	5	Rettungsdiensttechnik 2			SeU	2	3	PL	K,M,R,H	2,5%	40		
		5		Rettungsdiensttechnik Prakt.			Prak	2	2	SL	LA		13,3		
26	Kommunikations- und Datensystem	5	5	Kommunikations- und Datensysteme			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
27	Praxissemester	6	30	Praxissemester			Prak	22	28	SL	H	1,0%			
		6		Praxissemester Kolloquium			KO	2	2	PL	R		10		
28	Bautechnik	5	5	Bautechnik			SeU	4	5	PL	K,M,R,H	2,4%	40		
29	Energietechnik	7	3	Energietechnik			SeU	2	3	PL	K,M,R,H	1,4%	40		
30	Wahlpflichtbereich (Module 1+2)	7	10	2 Wahlpflichtmodule Veranstaltungsplan od. Studienpr.			PG	8	10	PL		5,2%	13,3		
31	Bachelor-Arbeit	7	12	Bachelor-Arbeit			B.th.	10	12	PL	Bac	20,0%	1		
Summe			210					170	210			100%			
Prüfungsart: PL: Prüfungsleistung SL: Studienleistung				Lehrveranstaltungsart: SeU: Seminaristischer Unterricht Prak: Praktikum PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt Ko: Kolloquium Ub: Übung				Prüfungsform: K: Klausur M: Mündliche Prüfung LA: Laborabschluss T: Test				R: Referat H: Hausarbeit Bac: Bachelorarbeit			

Anhang 2: Wahlpflichtveranstaltungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12
Nr	Modul	Semester	Credit Points	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrver- anstaltungsart	SWS	CP pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschluss- notenanteil
1	Auslandseinsätze	7	5	Auslandseinsätze			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
2	Desaster Management	7	5	Desaster Management			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
3	Hygiene, Infektiologie und Infektionsprävention	7	5	Hygiene, Infektiologie und Infektionsprävention			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
4	Krisenintervention	7	5	Krisenintervention			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
5	Kommunikation und Präsentation	7	5	Kommunikation und Präsentation			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
6	Präklinische Notfalldiagnostik und -therapie	7	5	Präklinische Notfalldiagnostik und -therapie			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
7	Stressmanagement	7	5	Stressmanagement			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
8	Fachkraft für Arbeitssicherheit	7	5	Fachkraft für Arbeitssicherheit			PG	4	5	PL	K,M,R,H	2,6%
9	Studienprojekt	7	10	Studienprojekt			STP	8	10	PL	H	5,2%

Prüfungsart:

PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung

Lehrveranstaltungsart:

SeU: Seminaristischer Unterricht
Prak: Praktikum
PG: Praxisgruppe/ STP: Studienprojekt
Ko: Kolloquium

Prüfungsform:

K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
LA: Laborabschluss
T: Test

R: Referat

H: Hausarbeit
Bac: Bachelorarbeit

**Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
Masterstudiengang Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and
Control-Systems (M.Sc.) an an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg**

vom 20. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 7. Juli 2017 beschlossene „Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems (M.Sc.)“ der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedical Engineering wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 10 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. Juli 2017